

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1980

Geschäftszahl

1115/79

Rechtssatz

Auf Grund des ersten Satzes des § 77 Abs 2 GewO 1973 allein können Belästigungen, die das durch die gegebenen örtlichen Verhältnisse bestimmte Immissionsmaß überschreiten, nicht als zumutbar beurteilt werden (Hinweis E 8.3.1979, 200/78, 2.9.1979 2043/78 - hier Relation des Straßenlärms zum Störlärm des gewerblichen Betriebes).

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:

82/04/0092 E 26. Juni 1984 VwSlg 11477 A/1984;